EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 24/64/EWG DES RATS

vom 10. März 1964

zur Änderung des Artikels 13 der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 11 der Verordnung Nr. 4 (Rechtsvorschriften, die auf entsandte Arbeitnehmer sowie auf Arbeitnehmer anzuwenden sind, die ihre Berufstätigkeit gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

gestützt auf die Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (1), insbesondere auf die Artikel 12 und 13,

gestützt auf die Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (2), insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission, dem der Änderungsantrag zugrunde liegt, der nach Artikel 43 Buchstabe f) der Verordnung Nr. 3 von der im gleichen Artikel genannten Verwaltungskommission eingereicht worden ist,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung des Artikels 13 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 3, der sich mit den auf die entsandten Arbeitnehmer anzuwendenden Rechtsvorschriften befaßt, hat zu Mißbräuchen geführt ; es ist daher angebracht, Buchstabe a) dieses Artikels zu ändern, um derartigen Mißbräuchen Einhalt zu gebieten ; hierbei müssen die entsandten Arbeitnehmer jedoch die Möglichkeit behalten, daß die Rechtsvorschriften des gewöhnlichen Beschäftigungslandes weiterhin auf sie angewandt werden.

Der in Artikel 12 der Verordnung Nr. 3 aufgestellte Grundsatz der Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes hat zur Folge, daß Arbeitnehmer, die ihre Berufstätigkeit gewöhnlich im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten ausüben, verschiedenen Rechtsvorschriften unterworfen sind ; daher sollte für diese Arbeitnehmer eine Ausnahmebestimmung von diesem Grundsatz vorgesehen werden, damit auf sie nur die Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats angewandt werden.

Nach einer Erklärung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl kann diese Verordnung an die Stelle der in Artikel 69 Absatz (4) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Vereinbarungen treten.

Durch die Veröffentlichung des Textes der Verordnungen Nr. 3 und 4, wie er sich aus allen vor dem 30. April 1964 vorgenommenen Änderungen ergibt, wird die Arbeit im Hinblick auf die Überprüfung der Verordnungen Nr. 3 und 4 im Sinne des Fortschritts erleichtert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 13 der Verordnung Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt :

Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„a) Wird ein Arbeitnehmer oder ein ihm Gleichgestellter, der in einem Unternehmen beschäftigt ist, das im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einen Betrieb hat, dem er gewöhnlich angehört, von die-

(1) AB Nr. 30 vom 16. 12. 1958, S. 561/58.
(2) AB Nr. 30 vom 16. 12. 1958, S. 597/58.

sem Unternehmen zur Verrichtung einer Arbeit für das Unternehmen in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats entsandt, so gelten für ihn weiterhin die Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt wäre, sofern die voraussichtliche Dauer der von ihm zu verrichtenden Arbeit zwölf Monate nicht überschreitet und der Arbeitnehmer nicht entsandt wird, um einen anderen Arbeitnehmer abzulösen, bei dem die Zeit, für die er entsandt worden ist, abgelaufen ist.

Geht eine solche Arbeit, die aus nicht vorhersehbaren Gründen die ursprünglich vorgesehene Dauer überschreitet, über zwölf Monate hinaus, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Staates weiter bis zur Beendigung dieser Arbeit, sofern die zuständige Behörde des zweiten Staates oder die von diesem bezeichnete Stelle vor Ablauf der zwölf Monate ihre Zustimmung hierzu erteilt hat."

Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d); der neue Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Für Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte, die nicht zu den unter Buchstabe b) genannten Personen gehören und ihre Berufstätigkeit gewöhnlich im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten ausüben, gelten die Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie wohnen.

Wohnen sie nicht im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Berufstätigkeit ausüben, so gelten für sie die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Arbeitgeber oder die Arbeitgeber oder der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmen befinden, von denen sie beschäftigt werden. Unterstehen die Arbeitnehmer, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, in dem sie keine Berufstätigkeit ausüben, mehreren Arbeitgebern, die sich im Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedstaaten befinden, oder mehreren Unternehmen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben, so gelten für sie die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie selbst wohnen."

Artikel 2

Artikel 11 der Verordnung Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

(1) Im Falle des Artikels 13 Buchstabe a) Unterabsatz 1 der Verordnung händigt der Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet, dessen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden sind, dem Arbeitnehmer bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen eine Bescheinigung über die Entsendung aus, aus der hervorgeht, daß er diesen Rechtsvorschriften unterworfen bleibt.

Übersteigt die Dauer der Arbeit zwölf Monate, so hat der Arbeitgeber die in Artikel 13 Buchstabe a) Unterabsatz 2 der Verordnung vorgesehene Zustimmung zu beantragen.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften auf Grund von Artikel 13 Buchstabe b) oder c) der Verordnung auf einen Arbeitnehmer anzuwenden, dessen Arbeitgeber sich nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet, so sind diese Rechtsvorschriften so anzuwenden, als ob dieser Arbeitnehmer an seinem Wohnort beschäftigt wäre."

Artikel 3

Der Text der Verordnungen Nr. 3 und 4 des Rats, wie er sich aus den Änderungen auf Grund der Verordnungen Nr. 16, 8/63/EWG, 35/63/EWG, 36/63/EWG, 73/63/EWG, 130/63/EWG, 1/64/EWG, 2/64/EWG des Rats und der vor dem 30. April 1964 erlassenen Verordnungen sowie aus den Änderungen ergibt, die in die Anhänge der Verordnungen Nr. 3 und 4 aufgenommen und dem Ratspräsidenten gemäß den Verordnungen Nr. 3 und 4 vor dem genannten Tage notifiziert worden sind, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgenden Monats in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. März 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT